



8. Auszeichnungs- und Ehrenordnung

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Arten der Ehrungen	2
§ 3 Voraussetzungen für Ehrungen	2
§ 4 Antragsberechtigung	5
§ 5 Antragsverfahren	6
§ 6 Durchführung der Ehrungen	6
§ 7 Inkrafttreten	6

§ 1 Allgemeines

Der JVMV kann Aktive, Funktionäre, Mitglieder und Persönlichkeiten auszeichnen, die sich um Förderung und Verbreitung des Judo im JVMV und im DJB Verdienste erworben haben oder die als Aktive des JVMV über dessen Einflussbereich hinaus erfolgreich waren. Der Ehrung durch den JVMV sollten Ehrungen durch Vereine oder Kreissportverbände vorausgegangen sein.

Ein rechtlicher Anspruch auf eine Ehrung besteht nicht.

§ 2 Arten der Ehrungen

Ehrungen erfolgen durch:

1. Verleihung
 - 1.1 der Ehrennadel des JVMV in Bronze
 - 1.2 der Ehrennadel des JVMV in Silber
 - 1.3 der Ehrennadel des JVMV in Gold
2. Vergabe von Dan- Graden ohne technische Prüfung
 - 2.1 Allgemeine Verfahrensweise
 - 2.2 Vergabe durch Meisterschaftserfolg
 - 2.3 Vergabe durch ehrenamtliche Tätigkeit, Lehrtätigkeit sowie Arbeit als Trainer oder Kampfrichter
3. Ernennung
 - 3.1 zum Ehrenmitglied des JVMV
 - 3.2 zum/zur Ehrenpräsidenten/in des JVMV
4. Jubiläen

§ 3 Voraussetzungen für Ehrungen

1. Verleihung
 - 1.1 Ehrennadel des JVMV in Bronze
 - mindestens eine Platzierung bei Deutschen Meisterschaften bzw. IDEM, entsprechende sportliche Leistungen auf internationaler Ebene oder
 - eine mehrjährige verdienstvolle Tätigkeit als Funktionär in den Mitgliedsvereinen des JVMV oder
 - besondere Förderer des JVMV als Einzelperson oder Institution .
 - 1.2 Ehrennadel des JVMV in Silber
 - die Erringung zweier Finalteilnahmen bei Deutscher Meisterschaften bzw. IDEM, entsprechender sportlicher Leistungen auf internationaler Ebene oder
 - eine mindestens zehnjährige verdienstvolle Tätigkeit als Funktionär in den Mitgliedsvereinen des JVMV oder auf Landesebene oder
 - besondere Förderer des JVMV als Einzelperson oder Institution.
 - 1.3 Ehrennadel des JVMV in Gold
 - die Erringung des Deutschen Meisters , bzw. IDEM entsprechende sportliche Leistungen bei Olympischen Spielen, WM, EM und bei den Paraolympics oder
 - eine mindestens fünfzehnjährige verdienstvolle Tätigkeit als Funktionär in den Mitgliedsvereinen des JVMV oder auf Landesebene oder
 - herausragende Förderung des JVMV als Einzelperson oder Institution.

1.4 Über die Verleihung mit der Ehrennadel des JVMV entscheidet der Vorstand.

2. Vergabe von Dan – Graden ohne technische Prüfung

2.1 Allgemeine Verfahrensweise

Der 1. Dan - Grad wird in der Regel nicht verliehen, er ist nur durch eine Prüfung zu erwerben. Ausnahmefälle aus gesundheitlichen Gründen sind durch ärztliches Attest zu belegen und frühestens mit dem 50. Lebensjahr möglich oder, der I. Kyu muss seit 10 Jahren durch Prüfung erworben worden sein. Eine gültige Trainer- oder Kampfrichterlizenz oder Wahlfunktion in einem Verein oder Vorstand des JVMV muss in diesem Ausnahmefall nachgewiesen werden.

Eine weitere Verleihung von Dan-Graden ohne technische Prüfung ist nicht möglich.

Die Verleihung vom 2. bis 5. Dan-Grad ist in Nr.: 2.3 dieser Ordnung geregelt.

Die Verleihung ab dem 6. Dan-Grad wird vom Ehrenrat des DJB entschieden. Der Vorstand des JVMV empfiehlt, nach eingehender Prüfung auf der Grundlage der Ehrenordnung des DJB, den Antrag zur Verleihung ab 6. Dan an den Ehrenrat des DJB weiterzuleiten.

2.2 Vergabe durch Meisterschaftserfolg

Sportler/innen, die überragende Meisterschaftserfolge im nationalen und internationalen Judosport erzielt haben, können bei Beachtung der Vorbereitungszeit für Dan-Grade (vgl. Pkt. 2.2 Prüfungsordnung) höher graduiert werden.

2.3. Vergabe durch ehrenamtliche Tätigkeit, Lehrtätigkeit sowie Arbeit als Trainer oder Kampfrichter

Judoka, die eine erfolgreiche Tätigkeit für den Judosport nachweisen, können ohne technische Prüfung wie folgt graduiert werden:

Graduierung zum 2. Dan

Der 2. Dan kann verliehen werden,

- für fortgesetzte, erfolgreiche Arbeit in der Praxis als Trainer, Kampfrichter und Lehre im JVMV und/oder fortgesetzte, erfolgreiche Arbeit in den gewählten Vorständen des JVMV oder einer seiner Vereine (Mitglieder), wenn diese Arbeit wirksam ist und
- der/die Kandidat/in seit mindestens 10 Jahren Träger des 1. Dan ist.
- Der Kandidat/in muss eine gültige Trainerlizenz oder Kampfrichterlizenz oder die Bestätigung der Wahlfunktion im Vorstand nachweisen.
- Der Kandidat/in muss mindestens die Ehrennadel des JVMV in Bronze verliehen

Graduierung zum 3. Dan

Der 3. Dan kann verliehen werden,

- für fortgesetzte, erfolgreiche Arbeit in der Praxis als Trainer, Kampfrichter und Lehre im JMMV und/oder fortgesetzte, erfolgreiche Arbeit in den gewählten Vorständen des JMMV oder einer seiner Vereine (Mitglieder), wenn diese Arbeit wirksam ist und
- der/die Kandidat/in seit mindestens 8 Jahren Träger des 2. Dan ist.
- Der Kandidat/in muss eine gültige Trainerlizenz oder Kampfrichterlizenz oder die Bestätigung der Wahlfunktion im Vorstand nachweisen.
- Der Kandidat/in muss mindestens die Ehrennadel des JMMV in Silber verliehen bekommen haben.

Graduierung zum 4. Dan

Der 4. Dan kann verliehen werden,

- für fortgesetzte, erfolgreiche Arbeit in der Praxis als Trainer, Kampfrichter und Lehre im JMMV und/oder fortgesetzte, erfolgreiche Arbeit in den gewählten Vorständen des JMMV oder einer seiner Vereine (Mitglieder), wenn diese Arbeit wirksam ist und
- der/die Kandidat/in seit mindestens 10 Jahren Träger des 3. Dan ist.
- Der Kandidat/in muss eine gültige Trainerlizenz oder Kampfrichterlizenz oder die Bestätigung der Wahlfunktion im Vorstand nachweisen.
- Der Kandidat/in muss mindestens die Ehrennadel des JMMV in Gold verliehen bekommen haben.

Graduierung zum 5. Dan

Der 5. Dan kann verliehen werden,

- für fortgesetzte, erfolgreiche Arbeit in der Praxis als Trainer, Kampfrichter und Lehre im JMMV und/oder fortgesetzte, erfolgreiche Arbeit in den gewählten Vorständen des JMMV oder einer seiner Vereine (Mitglieder), wenn diese Arbeit wirksam ist und
- Der/die Kandidat/in seit mindestens 10 Jahren Träger des 4. Dan ist.
- Der/die Kandidat/in sich herausragende Verdienste um den Judosport im DJB oder im JMMV oder einer seiner Mitglieder erworben hat.
- Der Kandidat/in muss eine gültige Trainerlizenz oder Kampfrichterlizenz oder die Bestätigung der Wahlfunktion im Vorstand nachweisen.
- Der Kandidat/in muss mindestens die Ehrennadel des JMMV in Bronze verliehen bekommen haben.
- Der Kandidat/in muss mindestens eine Ehrennadel des DJB verliehen bekommen haben.

2.4 Ausnahmen und Graduierungen zum 6. Dan

Es können maximal 2 Dan-Grade ohne technische Prüfung verliehen werden.

Ausnahmen von dieser Regelung werden vom Vorstand in Einzelfallprüfung entschieden. Die Ausnahme einer verkürzten Wartezeit kann nur einmal beantragt werden.

Die Verleihung ab dem 6. Dan-Grad wird vom Ehrenrat des DJB entschieden. Der Vorstand des JVMV empfiehlt, nach eingehender Prüfung auf der Grundlage der Ehrenordnung des DJB, den Antrag zur Verleihung ab 6. Dan an den Ehrenrat des DJB weiterzuleiten.

3. Ernennung

3. 1 Ehrenmitglied des JVMV

Zum Ehrenmitglied kann eine Person ernannt werden, die sich über einen langen Zeitraum in verantwortlichen Positionen oder in anderer Weise für den JVMV in außerordentlichem Maße verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder haben freien Eintritt zu allen Veranstaltungen des JVMV. Sie erhalten die Mitgliedsmarke des DJB kostenlos.

3. 2 Ehrenpräsidenten/in des JVMV

Zum /zur Ehrenpräsidenten/in kann eine Person ernannt werden, die sich als Präsident/in des JVMV in außergewöhnlichem Maße um den Verband verdient gemacht hat

4. Jubiläen

Traditionelle Ehrungen von ordentlichen Mitgliedern des JVMV können zu Vereinsjubiläen vorgenommen werden. Diese Ehrungen können in Abhängigkeit von einer aktiven Mitgliedschaft im JVMV und einer langjährigen Tradition des Mitgliedes auch vor der Gründung des JVMV zum 25, 40, 50, 60, 70, etc. jährigem Jubiläum vorgenommen werden. Eine eventuelle Rechtsnachfolge des Mitgliedes ist nachzuweisen.

§ 4 Antragsberechtigung

1. Anträge auf Ehrungen nach § 2 Abs. 1, 2 und 4 der Ehrenordnung können gestellt werden:

- von dem/der Präsident/in des JVMV oder
- von den Mitgliedern des Vorstandes des JVMV oder
- von ordentlichen Mitgliedern.

2. Anträge nach § 2 Abs. 3 (Ehrenmitgliedschaft, Ehrenpräsidentschaft) werden von den Antragsberechtigten nach § 4.1 an die MV des JMMV gestellt und behandelt.

§ 5 Antragsverfahren

1. Den Antragstellern wird empfohlen, die zu Ehrenden sorgfältig auszuwählen, damit Ehrungen durch den JMMV nicht entwertet werden.
2. Allen Anträgen nach § 2 Abs.1 ist ein formloses Schreiben beizulegen, aus dem die zu würdigenden Verdienste des/der zu Ehrenden klar erkennbar sind.
3. Bei Anträgen nach § 2 Abs. 2 (Vergabe ohne technische Prüfung) sind vor allem die Verdienste aufzuführen, die nach der letzten Graduierung erworben wurden. Diese Zusatzanträge des JMMV(siehe Anlage 1) sind zusammen mit dem DJB – Vordruck „ Antrag auf Dan-Graduierung“ vollständig ausgefüllt einzureichen. „Regelbeförderungen“ sind durch den Vorstand auszuschließen.
4. Allen Anträgen nach § 2 Abs. 4 (siehe Anlage 2) sind beweiskräftige Dokumente (Zeitungen, Fotos, Urkunden, Chronik usw.) beizulegen aus denen nach Vereinsgründung eine fortlaufende Vereinstätigkeit ersichtlich ist.
5. Vom Vorstand werden nur Anträge behandelt, die alle erforderlichen Unterlagen gemäß dieser Ordnung enthalten und fristgerecht bis 3 Monate vor der MV in der Geschäftsstelle des JMMV eingegangen sind.

§ 6 Durchführung der Ehrungen

Die Ehrungen werden vom/von der Präsidenten/in des JMMV vorgenommen; er/sie kann diese Aufgabe delegieren. Die Ehrungen sollen in einem würdigen Rahmen bei einem dem Wirken des/der zu Ehrenden entsprechenden Anlass erfolgen. Die Ehrungen sind zu veröffentlichen.

§ 7 Inkrafttreten

Durch die MV beschlossen und in Kraft gesetzt am 26. April 2015.